

OLG Schleswig-Holstein

§ 109 StVollzG (Begriff der Maßnahme)

Die von der Anstalt geäußerte Absicht, durch eine Kriminologin die Anlasstat, die zur Unterbringung des Antragstellers geführt hat, aus kriminologischer bzw. wohl kriminalprognostischer Sicht bewerten zu lassen bzw. die Umsetzung dieser Absicht, hat noch keinen solchen unmittelbar die rechtliche Stellung des Antragstellers betreffenden Regelungscharakter nach § 109 StVollzG.

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 8. März 2011 – 1 VollzWs 65/11

Gründe:

Der Antragsteller befindet sich seit Anfang 2005 im Maßregelvollzug in dem durch den Antragsgegner erster Instanz betriebenen Klinikum. Grund hierfür ist eine Verurteilung durch das Landgericht Flensburg vom 16. Dezember 2004. Durch dieses Urteil hat das Landgericht gegen den Antragsteller wegen mehrfachen sexuellen Missbrauch eines Kindes eine Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verhängt und hat zugleich dessen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet, weil er die Taten im Zustand erheblich verminderter Schuldfähigkeit begangen hatte.

Im Jahr 2010 hat das Klinikum dem Antragsteller eröffnet, es sei beabsichtigt, die Anlasstaten für seine Unterbringung durch eine beim Klinikum angestellte Kriminologin im Rahmen einer so genannten „Verhaltensbeweisanalyse“ bewerten zu lassen. Die Einschätzung der Kriminologin solle als weitere Erkenntnisquelle in die Ausgestaltung des Therapieplans sowie in zu treffende Prognoseentscheidungen einfließen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig im Sinne des § 116 Abs. 1 StVollzG. Denn sie wirft eine von den Besonderheiten des Einzelfalles abstraktionsfähige, allgemeine Rechtsfrage auf, die – zumindest für den Zuständigkeitsbereich des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts – noch nicht obergerichtlich geklärt ist, aber zur Rechtsfortbildung einer solchen Klärung bedarf. Dabei geht es (noch) nicht um die vom Antragsteller in den Vordergrund gestellte Frage nach dem wissenschaftlichen Wert einer „Verhaltensbeweisanalyse“; diese Frage zu beurteilen, wäre der Senat aufgrund der insoweit fehlenden tatsächlichen Feststellungen zu Methodik und Zielsetzung einer „Verhaltensbeweisanalyse“ im angefochtenen Beschluss zur Zeit auch nicht in der Lage. Vielmehr geht es um die Klärung der Frage der Eingrenzung der Charakteristik einer „Maßnahme“ im Sinne des § 109 Abs. 1 StVollzG.

Nach dem Wortlaut der genannten Vorschrift muss eine anfechtbare Maßnahme „zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzuges“ getroffen worden sein. Dabei gilt eine im Ausgangspunkt verwaltungsrechtliche Definition, wonach eine solche Maßnahme auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet sein muss (Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG 5. Aufl., § 109, Rn. 11). Durch die vollzugliche Maßnahme müssen die Lebensverhältnisse des Betroffenen in irgendeiner Weise mit rechtlicher Wirkung gestaltet werden. Eine Maßnahme im Sinne des § 109 StVollzG hat daher erst dann Regelungscharakter, wenn dadurch subjektive Rechte des Betroffenen begründet, geändert, aufgehoben bzw. verbindlich festgestellt werden (Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, a. a. O.). Die vom Antragsgegner erster Instanz geäußerte Absicht, durch eine Kriminologin, die Anlasstat, die zur Unterbringung des Antragstellers geführt hat, aus kriminologischer bzw. wohl kriminalprognostischer

Sicht bewerten zu lassen bzw. die Umsetzung dieser Absicht, hat einen solchen unmittelbar die rechtliche Stellung des Antragstellers betreffenden Regelungscharakter noch nicht. Sie dient vielmehr ausschließlich dazu, eine weitere Erkenntnisquelle zu erschließen, um mit den so gewonnenen Erkenntnissen die Grundlage für die ständig im Rahmen der Fortschreibung eines Therapieplanes zu treffenden aktuellen Entscheidungen zu verbreitern. Ein solches Bemühen ist nicht nur vom Grundsatz her begrüßenswert, sondern fällt in einen Bereich, in dem Ärzte und Therapeuten autonom die vorbereitenden Entscheidungen treffen, aus welchen Quellen sie Erkenntnisse gewinnen wollen, um die Person eines untergebrachten Menschen möglichst umfassend und möglichst sachgerecht bewerten zu können. In eine solche Bewertung kriminologische Gesichtspunkte einfließen zu lassen, erscheint jedenfalls nicht abwegig. Die Entscheidung hierfür ändert für sich genommen am Status des betroffenen Untergebrachten noch nichts. Sie wirkt sich weder auf aktuelle Therapien noch etwa auf den derzeitigen Lockerungsstatus aus.

Die entsprechende Entscheidung des Klinikums gewinnt fraglos dann regelnden Maßnahmecharakter im Sinne des § 109 StVollzG – und ist dann auch zweifelsfrei gerichtlich überprüfbar –, wenn auf ihre Ergebnisse konkrete Entscheidungen des Klinikums gestützt werden, insbesondere dann, wenn diese Entscheidungen in bestehende Rechte eines Untergebrachten eingreifen, wenn also etwa bisher gewährte Lockerungen zurückgenommen werden oder geplante Entlassungsvorbereitungen unterbleiben.

Sollten die vom Klinikum geplanten „Verhaltensbeweisanalysen“ zu Ergebnissen gelangen, durch die die Untergebrachten „kategorisiert“, also etwa als „Hangtäter“ oder als „besonders gefährlich“ oder dergleichen klassifiziert werden, so wäre aus Sicht des Senats

denkbar, die im Rahmen des Strafvollzuges zu entsprechenden „Kategorisierungsfällen“ angestellten Überlegungen (vgl. dazu Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, a.a.O., Rn. 12) auf den Bereich des Maßregelvollzuges zu übertragen. Der Senat neigt dazu, in einem solchen Fall der Einordnung einer Person in eine bestimmte „Kategorie“ bereits dann Maßnahmecharakter im Sinne des § 109 StVollzG zuzuerkennen, wenn sie von sich aus Wirkungen entfaltet und die Rechtsstellung der betroffenen Person berührt. Dann sollte die Rechtmäßigkeit einer solchen Einordnung unmittelbar gerichtlich überprüfbar sein (so bereits für den Bereich des Strafvollzuges Kammergericht, StV 1998, 208); abschließend zu entscheiden braucht der Senat diese Frage jedoch noch nicht. Jedenfalls lässt sich die auf ärztliches und therapeutisches Handeln gestützte Entscheidung des Klinikums, die Anlasstaten eines Untergebrachten unter kriminologischen Gesichtspunkten zu werten, so lange nicht gerichtlich (vorbeugend) überprüfen bzw. verbieten, wie hieraus nichts für die Rechtsstellung der betroffenen Person im Vollzugsalltag resultiert.